Verein für Berliner Stadtmission, Schuldner- und Insolvenzberatung für den Berliner Justizvollzug
Lehrter Str. 68, 10557 Berlin. Tel: 030 / 69033-3103 Fax: 030 / 69033-3110, sib-strafvollzug@berliner-stadtmission.de

Übersicht: Krankenversicherungsstatus vor und während einer Inhaftierung

Grundsatz: Im Unterschied zum Leistungsanspruch kann die Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung nicht ruhen. Ein Ruhen des Leistungsanspruchs (§ 16 SGB V) und ein Ende der Mitgliedschaft (insb. §§ 190, 191 SGB V) sind zu unterscheiden. Allein eine Inhaftierung führt nicht zwingend zum Ende einer Mitgliedschaft in der Krankenversicherung.

Versicherungsstatus **vor der Haft**[1]	… **während der Haft**
Pflichtversicherung in der GKV (Erste Säule) Mit Vorversicherungszeiten, da z. B. Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Bürgergeld für 24 Monate in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden oder mindestens **1 Jahr** vor Inhaftierung	**Eigener Leistungsanspruch:** ruht, bei Fortbestehen der Mitgliedschaft bzw. nicht mehr gegeben nach Ende der Mitgliedschaft **Mitgliedschaft:** endet in der Regel[2]-**oder** Beitritt in freiwillige Versicherung[3] (Drei-Monats-Frist zur Beitrittsanzeige beachten) **Beiträge:** • keine, bei Ende der Mitgliedschaft • Beiträge im Rahmen der freiwilligen Versicherung in voller Höhe (Mindestbeitrag bzw. einkommensabhängige Beiträge), um Familienversicherung für Angehörige nach § 10 Abs. 1 SGB V sicherzustellen • Bei Ruhen des Leistungsanspruchs von mehr als drei Monaten in freiwilliger Versicherung und weiterbestehender Pflichtversicherung [4] in sog. **Anwartschaftsversicherung** nach § 240 Abs. 4b SGB V (Beitragsbemessung aus 10% der monatlichen Bezugsgröße (2025: 374,50 €)

[1] Gemeint ist hier eine Vollzugssituation ohne freies Beschäftigungsverhältnis, das eine eigene Pflichtversicherung begründen würde. Gesundheitsfürsorge erfolgt über die JVA.
[2] Wenn kein Beendigungsgrund nach § 190 SGB V vorliegt (z. B. Krankenversicherung der Rentner), bleibt die Pflichtversicherung auch während der Haft bestehen.
[3] Beitritt grundsätzlich möglich, wenn sog. Vorversicherungszeit von 24 Monaten in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden oder mind. 12 Monaten vor dem Ausscheiden, aber Ruhen des eigenen Leistungsanspruchs! **Kritisch:** 55. Lebensjahr erreichen oder überschreiten während der Haft für Rückkehr in die Pflichtversicherung in GKV nach Haft wegen nicht immer korrekter, rechtmäßiger Anwendung von § 6 Abs. 3a SGB V durch die Krankenkassen.
[4] Ausnahme Statusversicherte, beispielsweise Rentner:innen, Künstler:innen / Publizist:innen, Landwirt:innen

Versicherungsstatus **vor der Haft**[1]	… **während der Haft**
Pflichtversicherung in der GKV Ohne Vorversicherungszeiten	**Eigener Leistungsanspruch:** ruht **Mitgliedschaft:** endet in der Regel[2], Beitritt in die freiwillige Versicherung nicht möglich **Beiträge:** Keine
Freiwillige Versicherung in der GKV im Status der Obligatorischen Anschlussversicherung (OAV)[5]	**Eigener Leistungsanspruch:** ruht **Mitgliedschaft:** Bleibt in der Regel erhalten[6], wenn sie nicht gekündigt wird (Kündigung wird wirksam zum Ablauf des übernächsten Monats nach der Kündigungserklärung. Anderweitige Absicherung im Krankheitsfall ist zur Wirksamkeit der Kündigung nachzuweisen (§ 175 Abs. 4 SGB V, z. B. durch Übersendung der Haftbescheinigung). **Beiträge:** • keine, bei Ende der Mitgliedschaft (nach wirksamer Kündigung) • Beiträge im Rahmen der freiwilligen Versicherung in voller Höhe (Mindestbeitrag bzw. einkommensabhängige Beiträge), um Familienversicherung für Angehörige nach § 10 Abs. 1 SGB V sicherzustellen • Bei Ruhen des Leistungsanspruchs von mehr als drei Monaten in freiwilliger Versicherung sog. **Anwartschaftsversicherung** nach § 240 Abs. 4b SGB V (Beitragsbemessung aus 10% der monatlichen Bezugsgröße (2025: 374,50 €)
Freiwillige Versicherung in der GKV (Selbstständige, die freiwillig in der GKV versichert sind, oder Versicherungsfreie, die freiwillig versichert sind, wie z. B. Beschäftigte über der Jahresarbeitsentgeltgrenze mit entsprechenden Vorversicherungszeiten)	**Eigener Leistungsanspruch:** ruht **Mitgliedschaft:** Bleibt in der Regel erhalten[5], wenn sie nicht gekündigt wird (Kündigung wird wirksam zum Ablauf des übernächsten Monats nach der Kündigungserklärung; anderweitige Absicherung im Krankheitsfall ist zur Wirksamkeit der Kündigung nachzuweisen).

[5] Bei Bürgergeldbezug, dessen Verlängerung nicht beantragt wurde oder kein Bezug von Sozialleistungen nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses, dann setzt sich nach Ende der Versicherungspflicht oder einer Familienversicherung die Versicherung als freiwillige Mitgliedschaft fort (§ 188 Abs. 4 SGB V).
[6] Das Ende der freiwilligen Versicherung bemisst sich nach § 191 SGB V, d.h. Ende durch Tod, Beginn Pflichtmitgliedschaft, Wirksamwerden einer Kündigung oder durch Zeitablauf, wenn „weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthalt“ durch die Krankenkasse ermittelt werden kann und weitere Voraussetzungen (keine Beitragszahlung, keine Leistungen in Anspruch genommen (§ 191 Nr. 4 SGB V). Nr. 4 in der Regel nicht umsetzbar im Haftkontext, da der Aufenthalt der Person darüber bekannt ist

Versicherungsstatus **vor der Haft**[1]	… **während der Haft**
	Beiträge: • keine, bei Ende der Mitgliedschaft (nach wirksamer Kündigung) • Beiträge im Rahmen der freiwilligen Versicherung in voller Höhe (Mindestbeitrag bzw. einkommensabhängige Beiträge), um Familienversicherung für Angehörige nach § 10 Abs. 1 SGB V sicherzustellen • Bei Ruhen des Leistungsanspruchs von mehr als drei Monaten in freiwilliger Versicherung sog. **Anwartschaftsversicherung** nach § 240 Abs. 4b SGB V (Beitragsbemessung aus 10% der monatlichen Bezugsgröße (2025: 374,50 €)
Familienversicherung in der GKV (§ 10 SGB V) **„Mitversicherte“**	**Eigener Leistungsanspruch:** ruht **Mitgliedschaft:** keine **Beiträge:** keine **Achtung:** Familienversicherung ist abhängig vom Stammversicherten (Mitglied), d. h. Statusänderungen dort wirken sich auf Familienversicherung aus, bspw. Tod des Mitglieds oder Scheidung ; Beitritt in die **freiwillige Versicherung** dann ggf. möglich (Vorversicherungszeiten, vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB V)
Auffangversicherung (Auffang-Pflichtversicherung) in der GKV **§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V**[7] (Aufenthaltsstatus[8] zu beachten bei ausländischen Inhaftierten)	**Eigener Leistungsanspruch:** ruht **Mitgliedschaft:** endet **oder** Beitritt in freiwillige Versicherung[3], falls Vorversicherungszeiten vorhanden sind (Drei-Monats-Frist zur Beitrittsanzeige beachten) **Beiträge:** • Beiträge im Rahmen der freiwilligen Versicherung in voller Höhe (Mindestbeitrag bzw. einkommensabhängige Beiträge), um Familienversicherung für Angehörige nach § 10 Abs. 1 SGB V sicherzustellen.

[7] Kein anderer Pflichtversicherungstatbestand greift; Rückkehrer aus EU-Ausland bei vorheriger gesetzlicher Versicherung; KV der Rentner greift nicht, aber es hat irgendwann Sozialleistungen oder ein Beschäftigungsverhältnis gegeben.
[8] Wegen § 5 Abs. 11 SGB V ist bei ausländischen Staatsangehörigen zwischen Unionsbürger:innen und Drittstaatler:innen zu unterscheiden und ein Freizügigkeitsrecht, bzw. bei Drittstaatler:innen ein Aufenthaltstitel mit Befristung von mehr als 12 Monaten **und** ohne eigene Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhalts oder Niederlassungserlaubnis, bei Unionsbürger:innen ist der Ausschluss mit Freizügigkeitsrecht nach § 4 FreizügG/EU (ausreichender Krankenversicherungsschutz wird dort vorausgesetzt) umstritten

Versicherungsstatus **vor der Haft**[1]	… **während der Haft**
	• Bei Ruhen des Leistungsanspruchs von mehr als drei Monaten in freiwilliger Versicherung sog. **Anwartschaftsversicherung** nach § 240 Abs. 4b SGB V (Beitragsbemessung aus 10% der monatlichen Bezugsgröße (2025: 374,50 €) • Kostenübernahme ggf. durch Träger der Sozialhilfe bei Hilfeempfänger:innen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege): Kein Ende der Mitgliedschaft mit Haftantritt. Hier können[9] die weiteren Beiträge für eine fortbestehende Mitgliedschaft durch das Sozialamt übernommen werden (Ruhensbeitrag) im Rahmen einer „vorbeugenden Sozialhilfe“. **Achtung:** prognostisch Lebensunterhaltssicherung nach der Haft betrachten: aufgrund möglicher absehbarer Hilfebedürftigkeit im Sinne SGB XII, bspw. wegen des fortgeschrittenen Alters der Person und fehlende Erwerbsfähigkeit, ist Kostenübernahme der Beiträge der Anwartschaftsversicherung durch Träger der Sozialhilfe im Einzelfall denkbar[10] (s. o.)
PKV (Zweite Säule)	**Leistungsanspruch:** Grundsätzlich gegeben (praktisch nicht durchsetzbar wegen Inhaftierung) **Versicherungsverhältnis:** Bleibt bestehen, wenn keine Kündigung (Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres für eine ordentliche Kündigung, § 204 Abs. 5 VVG) oder außerordentliche Kündigung wegen Voraussetzungen der Familienversicherung (§ 10 SGB V) erfolgt. Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung anlässlich der Haft umstritten[12].

[9] §§ 27b Satz 2 SGB XII und dort zweiter Abschnitt des 3. Kap. SGB XII: § 3 30 ff. SGB XII, Bedarfe für Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII, § 15 SGB XII Vorbeugende Sozialhilfe ist „Soll“-Vorschrift, „drohende“ Notlage wegen Inhaftierung und absehbarer Geschehensablauf muss geprüft werden (absehbare Hilfebedürftigkeit nach Haftzeit)
[10] Vorbeugende Sozialhilfe §§ 15 SGB XII, 32 SGB XII („soll“ vorbeugend geleistet werden, wenn so (teilweise) „drohende Notlage“ abgewendet werden kann), wegen Dauer der Haft evtl. „drohende Notlage“ problematisch, aber Unterbrechung der Mitgliedschaft mit Nachteilen verbunden, wenn wegen § 5 Abs. 8a SGB V nach der Haft die Rückkehr in die Regelversorgung GKV gesperrt wäre und der Geschehensablauf absehbar ist, auch wenn es zeitlich entfernter liegt (zu „Zeit“-Argument, bspw. BSG-Urteil- 12.12.2013, B 8 SO 24/12 R, Rz. 18 ff. Wohnungskosten über ein Jahr).
[12] Keine außerordentliche Kündigung wegen Eintritt der „Versicherungspflicht“ (GKV) oder gleichwertigen Anspruchs zur Absicherung im Krankheitsfall (vgl. § 205 Abs. 2 VVG): nach rechtskräftigem Urteil OLG Hamm 13.07.2012 (I 20 U 180/11) ist bei zeitiger Freiheitsstrafe (bis max. 15 Jahre) auch kein dauerhafter Anspruch auf „Heilfürsorge“ gegeben, „dauerhafter Anspruch auf Heilfürsorge“ fordert auch der Verband der PKV e.V. (https://www.pkv.de/wissen/private-krankenversicherung/ablehnung-und-kuendigung/#c1157

Versicherungsstatus **vor der Haft**[1]	… **während der Haft**
Achtung: Bei Prämienrückstand ggf. Ruhen des Vertrages (sog. brancheneinheitlicher Notlagentarif[11])	**Umwandlung in eine Anwartschaft** möglich (kleine Anwartschaft: später keine neuerliche Gesundheitsprüfung; oder große Anwartschaft: später keine neuerliche Gesundheitsprüfung **und** Bildung von Altersrückstellungen). Aufrechterhaltung in Form der Anwartschaft: Nur sinnvoll, wenn sich die Person nach Haftentlassung wieder privatversichern kann, bzw. privat versichern muss (Versicherungspflicht in der GKV ggf. abhängig von der (Erwerbs-)Biografie nach der Haft). **Beiträge:** • keine, bei Ende des Versicherungsverhältnisses (nach wirksamer Kündigung) • Bei Anwartschaft: Die vertragliche geschuldete Prämie - Höhe abhängig vom vorherigen Tarif und ggf. Kosten[13] der sog. großen oder kleinen Anwartschaftsversicherung. **Achtung:** Ruhender Vertrag im Notlagentarif bei Haftantritt - das Ruhen endet, wenn die Person in der Haft hilfebedürftig im Sinne des SGB II / XII ist! Der bestehende Vertrag lebt wieder auf und es besteht bei Haftantritt ggf. Handlungsbedarf, siehe oben (Kündigung / Anwartschaftsversicherung)

Andererseits Broschüre, PKV-Verband der Privaten Krankenversicherung, „Alternativen in jeder Lebenslage“, S. 26: Mit Haftantritt Anspruch auf kostenlose Gesundheitsfürsorge, PKV kann gekündigt werden, ab Haftentlassung Versicherungspflicht beachten, Mehlhorn, C., „Krankenversicherung / Krankenversorgung bei Inhaftierung / Maßregelvollzug“, S. 3 - PKV könne „gem. § 193 (3) Satz 2 VVG gekündigt“ werden, da „vergleichbare Ansprüche“ (hier: Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem StVollzG) bestehen würden, eine „Verpflichtung“ bestehe so nicht mehr, die PKV aufrechtzuerhalten.

Rechtslage zu einer außerordentlichen Kündigung ist daher umstritten / offen: Nach Stellungnahme der Rechtsabteilung des PKV-Verbandes (Stand 09/2024) wird der Ansicht des o. g. OLG Hamm gefolgt, außerordentliche Kündigung sei nach Haftantritt nicht möglich. Es komme aber eine ordentliche Kündigung nach § 205 Abs. 1 VVG unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist in Betracht und gleichzeitig Fortführen in Form einer Anwartschaftsversicherung in der PKV (Anwartschaftsversicherung garantiert das (Wieder-)Aufleben eines Versicherungsvertrages zu den ursprünglichen Bedingungen).

[11] AVB/NLT, Notlagentarif endet mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses, Notlagentarif und Ruhen des Vertrages endet mit Zahlung der Rückstände inkl. Säumniszuschläge und ggf. Beitreibungskosten, **Achtung**: Mit Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II / XII tritt Notlagentarif gar nicht erst ein oder endet (§ 193 Abs. 6 VVG)
[13] In der kleinen Anwartschaft ca. 5- 10 % des Beitrags, den die Person als Neukund:in im laufenden Tarif zahlen müsste, bei der großen Anwartschaft sind es zwischen 30- 45 % (über: https://www.allianz.de/gesundheit/private-krankenversicherung/anwartschaftsversicherung/, Stand 01/2025)

Versicherungsstatus **vor der Haft**[1]	… **während der Haft**
Zuständigkeit der Sondersysteme (Dritte Säule) Keine eigene Krankenversicherung, aber Vertragsversorgung[14] durch Sozialamt (Grundsicherungsempfänger:innen, Sozialhilfeempfänger:innen sog. „Quasiversicherte“ nach § 264 Abs. 2 SGB V“ und Leistungsbeziehende nach AsylbLG (§ 264 Abs. 1 SGB V „Auftragsversorgung“ / Kostenerstattungsverfahren)	**Eigener Leistungsanspruch**: nicht mehr gegeben **Mitgliedschaft**: keine, da kein eigenständiger Versicherungsvertrag **Beiträge**: keine, da Bedarf an Vertragsversorgung nicht gegeben[15]

Empfehlung:

- Wegen der **Fristen** zum Beitritt in die freiwillige Versicherung oder für eine Kündigung sollte bei einer Inhaftierung **zügig Kontakt mit der Krankenkasse** aufgenommen werden.
- Durch Kenntnis der Krankenkasse über eine Inhaftierung, ist diese verpflichtet, zu Gestaltungsmöglichkeiten der Versicherten zu beraten (§§ 14, 15 Abs. 1 SGB I i. V. m § 1 SGB V). Da es - wie gezeigt - ziemlich komplex sein kann, alle relevanten Faktoren zu kennen und zu bedenken (Alter, Erwerbsfähigkeit, Familienangehörige usw.), sollte in jedem Fall die Krankenkasse in ihrer Beratungspflicht in Anspruch genommen werden, denn: Entsteht ein sozialrechtlicher Schaden / Nachteil (z. B. Kündigung einer freiwilligen Versicherung trotz Familienangehörigen in der Familienversicherung, Verhinderung Rückkehr in die GKV, etc.) aufgrund pflichtwidrigen Unterlassens der Beratung nach Eintritt der Pflicht zur Beratung bzw. Falschberatung, besteht ein „sozialrechtlicher Herstellungsanspruch“ in der Gesetzlichen Krankenversicherung,
- Die Beratung der Krankenkasse zu Gestaltungsmöglichkeiten der Versicherten sollte schriftlich erfolgen, damit im Falle einer nachweislich ungünstigen Beratung bzw. einer Beratung, die als Falschberatung deklariert werden kann, der „sozialrechtliche Herstellungsanspruch“ besteht und ggf. geltend gemacht werden kann.

HINWEIS: aufgrund der Vielgestaltigkeit des Lebens und den Einzelfällen kann diese Auszählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben!

[14] Personen mit laufender anderweitiger Absicherung im Krankheitsfall durch den jeweiligen Träger, „Vertragsversorgung“, da gegen Aufwendungsersatz die Krankenbehandlung durch die Krankenkassen erfolgt, vgl. § 264 SGB V
[15] Mit Haftantritt entfällt für bedürftige Personen der Leistungsbezug